

Arbeitsrecht (Nr. 67/2005)

Keine Nachweispflicht des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber über Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen vor Zugang der Kündigung

Das Arbeitsgericht (AG) Bonn entschied:

Für die Anwendung des § 85 Sozialgesetzbuch (SGB) IX, d.h. der Erforderlichkeit der vorherigen Zustimmung des Integrationssamtes zur Kündigung eines schwerbehinderten Menschen oder eines Gleichgestellten ist allein maßgeblich, dass ein Bescheid über die Schwerbehinderung oder die Gleichstellung des Arbeitnehmers erlassen ist.

Für den besonderen Kündigungsschutz kommt es nicht darauf an, dass der Arbeitnehmer den Arbeitgeber von seiner Schwerbehinderung oder der Gleichstellung in Kenntnis gesetzt hat. Eine Pflicht des Arbeitnehmers, den Arbeitgeber Kenntnis von der Schwerbehinderung oder Gleichstellung zu verschaffen, folgt nicht aus § 90 Abs. 2a SGB IX.

Urteil des AG Bonn vom 25. November 2004
Aktenzeichen: 7 Ca 2459/04

Veröffentlicht: NZA - RR 2/2005 vom 02. Februar 2005
13.02.2005